



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 15/2013

Juli 2013

#### **Entwurf einer Verordnung über die Erstattungsbeträge für Kosten und Auslagen im Rahmen der Kostenhilfe für Drittbetroffene im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR-Kostenhilfe-Erstattungsverordnung – EGMR-KEV)**

Mitglieder des Menschenrechtsausschusses:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender (Berichtersteller)

Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf

Rechtsanwalt Detlev Heyder, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt Bernhard Docke, Bremen

Rechtsanwalt und Notar Bernd Häusler, Berlin

Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke, Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M., Potsdam

Rechtsanwältin Julia von Seltmann Geschäftsführerin, Bundesrechtsanwaltskammer

#### **Verteiler:**

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Juristinnenbund

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Neue Richtervereinigung e.V.

Patentanwaltskammer

Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ

FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, FTD, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
www.brak.de

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 - 11  
Deutschland    Mail zentrale@brak.de

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 161.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Erstattungsbeträge für Kosten und Auslagen im Rahmen der Kostenhilfe für Drittbetroffene im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR-Kostenhilfe-Erstattungsverordnung – EGMR-KEV). Zu dem Verordnungsentwurf wird wie folgt Stellung genommen.

1. Der Verordnungsentwurf bestimmt die Höhe der Kostenhilfe „*...in Anlehnung an die Tarife [...], die nach der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gelten, wenn finanziell bedürftige Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe erhalten.*“ (vgl. „*A. Problem und Ziel*“).

Dazu ist zu bemerken, dass sich die vorstehend zitierten „Tarife“ nicht aus der Verfahrensordnung des EGMR ergeben. Die insoweit einschlägige Bestimmung des Art. 104 nimmt vielmehr nur auf die „Höhe der Honorare entsprechend den geltenden Tarifen“ Bezug, ohne diese selbst zu regeln. Die Höhe der „geltenden Tarife“ kann, soweit ersichtlich und veröffentlicht, nur den Informationen zur „Legal Aid“ des EGMR bzw. aus der dort beigefügten Übersicht über die „Legal Aid Rates“ entnommen werden.

Es wird angeregt, die Rechtsgrundlage der Tarife für finanziell bedürftige Beschwerdeführer in der Begründung zum Verordnungsentwurf in Bezug zu nehmen.

Der Verordnungsentwurf übernimmt die nach der Verfahrensordnung des EGMR für Beschwerdeführer geltenden Pauschalbeträge für Honorare und Auslagen unverändert. Zur Begründung wird mitgeteilt, dass die Erstattungsbeträge gem. Verordnungsermächtigung „in Anlehnung“ an die Tarife der Verfahrensordnung des EGMR zu bestimmen sind, so dass es zwar auch möglich wäre, die Pauschalbeträge mit geringen Abweichungen zu übernehmen, Gründe für Abweichungen jedoch nicht ersichtlich sind.

Dem ist zuzustimmen. Ziel des EGMR-KHG ist die Gleichstellung von Drittbetroffenen mit den Beschwerdeführern. Diese Gleichstellung wäre nicht mehr gegeben, wenn für die Kostenhilfe für Drittbetroffene andere Werte als für die Beschwerdeführer geltend würden.

2. Es muss noch einmal betont werden, dass die entsprechende Prozesskostenhilfe (sowohl für die Beschwerdeführer selbst, als auch für Drittbetroffene) in aller Regel die tatsächlichen Kosten der Rechtsverfolgung in Verfahren der Individualbeschwerde vor dem EGMR nicht decken kann. Denn vor Einlegung der Beschwerde müssen die vor den innerstaatlichen Gerichten (einschließlich des Bundesverfassungsgerichts) geführten Verfahren in Ansehung der Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention und speziell der hierzu ergangenen Rechtsprechung des EGMR durchgesehen und aufgearbeitet werden, um sodann auf dieser Grundlage einen Beschwerdeschriftsatz zu erstellen.

Dazu kommt die Notwendigkeit, sich auf dieser Grundlage mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers und/oder des Dritten sowie insbesondere auch mit demjenigen der beschwerdegegnerischen Vertragspartei auseinanderzusetzen. Angesichts des insoweit bei seriöser Arbeitsweise erforderlichen Aufwands kann die Gewährung einer Prozesskostenhilfe von maximal € 850,00 allenfalls als „Anerkennungsgebühr“ oder, noch weniger, als der berühmte „Tropfen auf dem heißen Stein“ gewertet werden.

3. Daraus ergibt sich gleichzeitig, dass die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des EGMR-Kostenhilfegesetzes vorgesehene und in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Verordnungsentwurfs konkretisierte Reduzierung des Erstattungsbetrages in aller Regel nicht zum Tragen kommen wird. Denn die hierfür vorgesehene Voraussetzung (*„Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach sind und deren Umfang unterdurchschnittlich ist“*) wird regelmäßig nicht erfüllt sein. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 1 EGMR-Kostenhilfegesetz, wonach Drittbetroffenen eine Kostenhilfe nur dann bewilligt wird, wenn die Beschwerde der Bundesrepublik Deutschland vom Gerichtshof zur Stellungnahme zugestellt worden ist oder wenn der Präsident des EGMR eine drittbetroffene Person aufgefordert hat, schriftlich Stellung zu nehmen oder an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, oder wenn der Antrag einer drittbetroffenen Person, Stellung zu nehmen oder an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu dürfen, erfolgreich war oder Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist. Dies alles lässt es ausgeschlossen erscheinen, dass sich die Frage der Kostenbewilligung für Drittbetroffene auch in Verfahren stellt, *„...die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach sind und deren Umfang unterdurchschnittlich ist.“*

Im Ergebnis bestehen gegen den Verordnungsentwurf keine grundsätzlichen Bedenken der Bundesrechtsanwaltskammer. Es wird aber abschließend noch einmal darauf hingewiesen, dass die Bundesrechtsanwaltskammer die durch das Gesetz im Fall nach § 3 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Reduzierung der Erstattungsbeträge für grundsätzlich problematisch hält, da der Zweck der gesetzlichen Regelung, nämlich zu erreichen, dass Drittbeteiligte sich effektiv am Verfahren beteiligen und ihren Standpunkt durch einen Rechtsanwalt darlegen lassen, gefährdet wird, wenn sie damit rechnen müssen, dass die ohnehin nicht kostendeckenden Erstattungsbeträge noch reduziert werden. Ferner ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Verfahren vor dem EGMR einen erheblichen Aufwand bedeuten. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält an ihrer Empfehlung fest, die Regelung noch einmal zu überdenken und ggf. eine entsprechende Änderung für die Kostenhilfe des Beschwerdeführers und in der Folge der Drittbeteiligten vorzunehmen.

\* \* \*